



# MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1  
☎ 06474 / 77 11-0 • Fax 06474 / 77 11-31  
E-Mail: [gemeinde@tamsweg.at](mailto:gemeinde@tamsweg.at)

## Leinenpflichtverordnung für Hunde

**zur Regelung der Haltung von Hunden außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Gemeindegebietes der Marktgemeinde Tamsweg**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat gemäß §17 Salzburger Landessicherheitsgesetz idgF. in der Sitzung vom 19.04.2021 folgende Verordnung erlassen:

### §1

#### Leinenpflicht

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tamsweg auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten an der Leine geführt werden.

### §2

#### Ausnahmen von der Leinenpflicht

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

- a) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- b) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

### §3

#### Strafbestimmungen

Zu widerhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß §26 Abs 1 Z4 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit Geldstrafe bis 5.000,-- Euro oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

### §4

#### Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die von der Gemeindevertretung am 15.12.2014 beschlossene Verordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:

Georg Gappmayer



angeschlagen am: 23. April 2021  
abgenommen am: 11. Mai 2021

ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 1
2. Polizeiinspektion Tamsweg
3. Anschlag Amtstafel
4. Homepage